Gemeindereglement

Parkierungsreglement

GEMEINDE **GRENGIOLS**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 3
Artikel 1 - Gegenstand und Zweck 3
Artikel 2 – Geltungsbereich 3
II. Öffentliches Parkieren 4
Artikel 3 - Grundsatz 4
Artikel 4 - Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge ohne Kennzeichen 4
Artikel 5 - Pläne und Signalisation 4
Artikel 6 - Schneeräumung 4
Artikel 7 - Privatparkplätze 5
Artikel 8 - Haftung 5
III. Aufsicht, Strafbestimmungen und Rechtsmittel 5
Artikel 9 - Aufsicht und Kontrolle 5
Artikel 10 - Strafbestimmungen und Rechtsmittel 5
IV. Schlussbestimmungen 5
Artikel 11 - Schlussbestimmungen 5
Artikel 12 - Inkraftsetzung 6

Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols

eingesehen

- das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (EGStGB)
- Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- Art. 6, 17 und 146 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 und die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996
- Art. 11 des Einführungsgesetzes vom 11. Februar 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO)
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I. Einleitung

Artikel 1 - Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement ordnet im Rahmen des übergeordneten Rechts das Parkieren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Grengiols.

Es bezweckt:

- eine geordnete Parkierung auf öffentlich nutzbarem Grund und Boden;
- eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkflächen im Siedlungsgebiet;
- die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes und die Verbesserung der Wohnqualität;

Artikel 2 – Geltungsbereich

Als öffentliche Parkplätze gelten für das Abstellen von Fahrzeugen vorgesehene Verkehrsflächen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

Mit diesem Reglement wird eine Parkordnung für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Grengiols festgelegt.

An Beerdigungen und grösseren Anlässen kann vom Gemeinderat unter Beizug von Sicherheitskräften eine spezielle Regelung angeordnet werden.

II. Öffentliches Parkieren

Artikel 3 - Grundsatz

Das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern und landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten mit Kontrollschildern sowie nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern und landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ohne vorgeschriebene Kontrollschilder wird öffentlich beschränkt.

Im hiermit erfassten Gebiet der Gemeinde Grengiols dürfen auf öffentlichen Flächen Motorfahrzeuge, Anhänger und landwirtschaftliche Maschinen und Geräte nur mit vorgeschriebenen Kontrollschildern dort abgestellt werden, wo dies gemäss den Plänen, Vorschriften und Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Ausserhalb dieser Parkplätze gilt ein generelles Parkverbot.

Artikel 4 - Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge ohne Kennzeichen

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern und Geräten ohne vorgeschriebene Kontrollschilder ist auf öffentlichen Flächen untersagt.

Das gilt auch für Fahrzeuge mit Wechselschildern, wenn kein Kontrollschild angebracht ist. Nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung werden solche Fahrzeuge, Anhänger und Geräte auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Artikel 5 - Pläne und Signalisation

Der Gemeinderat kann Pläne erstellen, auf denen die möglichen Parkflächen bezeichnet sind. Zudem können Plätze und Zonen ausgeschieden werden, auf denen ein generelles Parkverbot gilt. Entsprechende Parkverbote und die möglichen Parkflächen werden signalisiert.

Diese Parkflächen, bzw. Parkverbote, sind strikte einzuhalten.

Es können Parkzonen ausgeschieden werden, die für Anhänger und landwirtschaftliche Maschinen mit gültigen Kontrollschildern bestimmt sind.

Artikel 6 - Schneeräumung

Falls es nötig wird, die Parkplätze vom Schnee zu räumen, müssen alle Fahrzeuge weggestellt werden. Dies wird am Vortag auf den betreffenden Parkplätzen mittels Hinweistafeln angezeigt.

Artikel 7 - Privatparkplätze

An öffentliches Eigentum angrenzende Privatparkplätze sind als solche vom Privateigentümer auf seine Kosten zu markieren. Die Schneeräumung dieser Parkplätze ist Angelegenheit der Eigentümer.

Artikel 8 - Haftung

Für Schäden, welche auf öffentlichen Parkplätzen, Strassen oder Wegen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde Grengiols jede Haftung ab.

III. Aufsicht, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Artikel 9 - Aufsicht und Kontrolle

Der Gemeinderat ernennt die Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und befugt sind, Ordnungsbussen zu erteilen sowie andere erforderliche Massnahmen zu treffen. Der Gemeinderat kann diese Kontrolle auch an Dritte delegieren.

Artikel 10 - Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Widerhandlungen gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, sowie Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes und der Ordnungsbussenverordnung.

Bei Nichtbezahlen der von den zuständigen Organen erhobenen Ordnungsbussen wird vom Polizeigericht der Gemeinde Grengiols ein Strafbefehl ausgestellt.

Gegen den Strafbefehl der eine Ordnungsbusse betrifft, kann innert 10 Tagen Einsprache beim Polizeigericht erhoben werden. (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie)

Einsprachen werden vom Polizeigericht analog den Bestimmungen der StPO betreffend den Strafbefehl behandelt.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 11 - Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Artikel 12 - Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Es tritt mit der Homologierung durch den Staatsrat in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat der Gemeinde Grengiols am 18. November 2014.

Der Präsident: Armin Zeiter Die Schreiberin: Sarah Walpen

Genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Grengiols am 17. Dezember 2014.

Der Präsident: Armin Zeiter Die Schreiberin: Sarah Walpen

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 13. Mai 2015.

Änderungen Artikel 3, 4 und 5

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 01. Mai 2019 und durch die Urversammlung vom 06. Juni 2019.

Der Präsident: Die Schreiberin:

Armin Zeiter Sarah Walpen

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 27. November 2019.